

Haushaltssatzung der Stadt Wiehl für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wiehl mit Beschluss vom 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.967.784 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.705.440 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	52.568.554 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	54.564.173 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.799.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.083.230 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.481 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	2.130.497 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.737.656 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

-entfällt-

Wiehl, 10.12.2013


Werner Becker-Blonigen
Bürgermeister


Karin Bange
Schriftführerin